



**1. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg bezüglich der Anordnung einer häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne beim Vorliegen eines Kontaktes der sogenannten Kategorie 1 innerhalb des infektiösen Zeitraums zu einer Person, die nicht im gleichen Haushalt wohnt, bei der erstmalig ein positiver Befund einer mikrobiologischen Untersuchung eines Abstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt vom 13.11.2020**

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Pflichtige Personen haben ab Bekanntwerden des Kontaktes zu einer positiven Personen eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne einzuhalten.**

Als **pflichtige Personen** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten Personen, denen durch die positive Person, den Landkreis Cloppenburg oder eine Einrichtungsleitung (nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis Cloppenburg) bekannt wird,

- dass sie einen **Kontakt** der sogenannten **Kategorie 1**
- innerhalb des **infektiösen Zeitraums**
- zu einer Person,
  - die **nicht im gleichen Haushalt** wohnt,
  - bei der **erstmalig** ein **positiver Befund** einer mikrobiologischen Untersuchung eines Abstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt, hatten und
- **die nicht bereits in der Vergangenheit selbst nachweislich positive Person i. S. d. Verfügung waren.**

Als **positive Person** gilt jede Person, bei der **erstmalig** ein **positiver Befund** einer **mikrobiologischen Untersuchung** eines Abstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Der **infektiöse Zeitraum** wird ab Auftreten der Symptome der Infektion berechnet. Er beginnt zwei Tage vor dem Auftreten der Symptomatik. Sofern sich keine Symptome entwickeln, wird der Beginn anhand des Tags des Abstrichs ermittelt. Dann beginnt der infektiöse Zeitraum zwei Tage vor dem Abstrich-Tag.

- 2. Die häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne endet 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur positiven Person.** Eine Aufhebung durch den Landkreis Cloppenburg ist nicht erforderlich. Es erfolgt keine Testung seitens des Landkreises Cloppenburg.

**Hinweis: Für Kontaktpersonen, denen bis einschließlich am 15.11.2020 eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne angeordnet wurde, gilt diese Verfügung nicht.**

3. Den pflichtigen Personen ist es somit untersagt, ihre Wohnung beziehungsweise den alleinig genutzten zugehörigen Garten oder Balkon ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Cloppenburg zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Bis zum Ende der Absonderung müssen die pflichtigen Personen zweimal täglich, morgens und abends, ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Messungen sind schriftlich mit Uhrzeit und Ergebnis zu dokumentieren.
5. Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - Kontakte zu anderen Personen sind zu unterbinden, im Übrigen soweit wie möglich zu minimieren.
  - Im Haushalt sollte eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
6. Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.
7. **Beim Auftreten von Symptomen ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg zu kontaktieren.** Eine Kontaktaufnahme soll unter der Telefonnummer 04471 15-555 erfolgen.
8. Sollten die pflichtigen Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal darüber zu informieren, dass die jeweilige Person eine Kontaktperson einer mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 infizierten Person ist.
9. Für folgende Tätigkeiten wird ein vorübergehendes Verlassen der häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne erlaubt:
  - a. die **Versorgung** der **eigenen landwirtschaftlichen Nutztiere** im Rahmen der eigenen Tierhaltung durch die Landwirtin oder den Landwirt oder die Inhaberin oder den Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (Hierbei ist jederzeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.),
  - b. **Fahrten** mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf direktem Wege hin beziehungsweise zurück zu einem **Abstrich zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2** (Hierbei ist jederzeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.),
  - c. die **Testung** mittels **Abstrich zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Behandelndes Personal ist entsprechend Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung zu informieren.)**,

- d. **Fahrten** mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf direktem Wege hin beziehungsweise zurück zu **medizinisch notwendigen und nicht aufschiebbaren medizinischen Behandlungen** (wie beispielsweise Chemotherapie, Dialyse - Hierbei ist jederzeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.),
- e. die **Wahrnehmung** von **medizinisch notwendigen und nicht aufschiebbaren medizinischen Behandlungen** (wie beispielsweise Chemotherapie, Dialyse - **Behandelndes Personal ist entsprechend Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung zu informieren.**),
- f. **Fahrten** mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf direktem Wege hin, beziehungsweise zurück **zum eigenen Hausarzt zur notwendigen Behandlung** von Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Hierbei ist jederzeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.) und
- g. das **Aufsuchen** des **eigenen Hausarztes zur notwendigen Behandlung** von Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (**Behandelndes Personal ist entsprechend Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung zu informieren.**),

Die pflichtigen Personen haben eine Information über die Anwendbarkeit dieser Allgemeinverfügung bei Verlassen der häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne mit sich zu führen. Sollte es trotz aller Maßnahmen zu einem persönlichen Kontakt kommen (beispielsweise aufgrund eines Unfalls) ist diese Information vorzuzeigen und die Personen zu informieren, dass die pflichtige Person eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.

- 10. Das Ausführen der eigenen Haustiere außerhalb des eigenen, alleinig genutzten und zur Wohnung gehörenden Gartens oder Balkons ist grundsätzlich untersagt.
- 11. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. **Sie gilt ab dem 16.11.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 31.12.2020.**
- 12. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 13. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden kann.

### **Begründung**

Der von der Allgemeinverfügung betroffene Personenkreis ist Kontaktperson der Kategorie 1 einer erstmalig im Rahmen einer mikrobiologischen Untersuchung eines Nasen- oder Rachenabstrichs positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Person.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungs-

verdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Aufgrund des Kontakts zu mindestens einer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Person sind die pflichtigen Personen zumindest als ansteckungsverdächtig einzustufen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund eines engeren Kontaktes zu einer infizierten Person ausreicht.

Ist eine Infektion beziehungsweise Ansteckung anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen beziehungsweise einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Gesundheitsschutz ist eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme mit der positiven Person seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Erst nach dieser Kontaktaufnahme kann seitens der zuständigen Personen eine Kontaktaufnahme zu den Kontaktpersonen der positiven Person erfolgen. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese

Kontaktaufnahme zeitnah erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko gegeben ist und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Nach § 29 Abs. 2 IfSG haben die pflichtigen Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Die Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über ihren Gesundheitszustand betreffende Umstände Auskunft zu geben.

### **Rechtlicher Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, den 13.11.2020

Johann Wimberg  
Landrat

### **Fundstellen:**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) in der aktuellen Fassung

Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (**Nds. Corona-Verordnung**) in der aktuellen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (**NGöGD**) in der aktuellen Fassung